



FINANZEN

RICHTLINIE ÜBER DIE ANLAGE DES GELD- UND WERTPAPIER- VERMÖGENS DER EKM



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

**Richtlinie über die Anlage
des Geld- und Wertpapiervermögens
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(Anlagerichtlinie – AnlR)

vom 11.10.2011

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (EKM) Finanzdezernat
Michaelisstraße 39 | 99084 Erfurt |
Telefon 0361.51 800-500
Telefax 0361.51 800-509
www.ekmd.de

Inhalt

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABL. S. 183) und mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

I.	Ziele der Anlagepolitik	6
II.	Umsetzung der Anlagepolitik	7
1.	Der strategische Anlageausschuss	7
2.	Der operative Anlageausschuss	9
3.	Banken, Investmentgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften	10
4.	Öffnungsklausel	11
III.	Anlagestrategie	12
1.	Anlageziele und Anlagegrundsätze	14
2.	Anlageinstrumente	15
3.	Auftragsabwicklung und Orderausführung	17
IV.	Berichtswesen	18
V.	Risikomanagement	19
VI.	Übergang und Inkrafttreten der Anlagerichtlinie	20
	Hinweis zum Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche	20

I. Ziele der Anlagepolitik

Die Verwaltung des landeskirchlichen Kapitalvermögens trägt zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß ihrer Verfassung bei und muss damit im Einklang stehen. Die landeskirchliche Vermögensverwaltung ist offen für Kapitaleinlagen ihrer kirchlichen Einrichtungen und Werke. Das gesamte Kapitalvermögen einschließlich der (treuhänderisch) durch die Landeskirche verwalteten Einlagen von Kirchenkreisen, Gemeinden, Einrichtungen oder Werken wird entsprechend dieser Anlagerichtlinie und gemäß des „Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ investiert (vgl. VII 1). Der Überschuss aus den realisierten Kapitalerträgen wird nach Kosten anteilig im Verhältnis der Kapitaleinlagen ausgeschüttet, soweit die Erträge nicht zu thesaurieren sind. Bei der Auswahl geeigneter Kapitalanlagen werden die drei klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität um die vierte Dimension Ethik/ Nachhaltigkeit ergänzt und so zueinander gewichtet, dass die Ziele der Geldanlage in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Daher gilt:

- Geldanlagen sind nach **ökonomischen Grundsätzen** vorzunehmen.
- Zugleich ist die **Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Geldanlage** auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt unverzichtbar.

II. Umsetzung der Anlagepolitik

Für die Verwaltung des kirchlichen Kapitalvermögens wird ein strategischer Anlageausschuss (2.1.) und ein operativer Anlageausschuss (2.2.) eingerichtet. Die Anlageausschüsse und die beauftragten Banken, Investmentgesellschaften bzw. Kapitalanlagegesellschaften (2.3.) tragen eine besondere Verantwortung im Blick auf die Erhaltung und Mehrung des anvertrauten kirchlichen Kapitalvermögens. Dies gilt unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen.

1. Der strategische Anlageausschuss

1.1. Mitglieder

Dem strategischen Anlageausschuss gehören an:

- der Finanzdezernent im Landeskirchenamt,
- ein Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode, das von diesem bestimmt wird,
- bis zu zwei weitere, stimmberechtigte Mitglieder, die das Kollegium bestimmt sowie
- drei weitere Mitglieder, die als ehrenamtliche Mitglieder beratend im Ausschuss tätig sind.

1.2. Arbeitsweise

Der strategische Anlageausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes bestätigt werden muss.

An den Sitzungen des strategischen Anlageausschusses nehmen die Mitglieder des operativen Anlageausschusses teil.

1.3. Aufgaben

Der strategische Anlageausschuss trägt durch seine fachliche Beratung wesentlich dazu bei, dass das Kapitalvermögen entsprechend der Anlagerichtlinie in einem strukturierten, transparenten und disziplinierten Anlageprozess investiert und verwaltet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beurteilt regelmäßig die Anlagestrategie einschließlich der verfolgten Ziele, der vorgeschlagenen Anlageinstrumente sowie der dargelegten Risikoeinschätzung und gibt hierzu ergänzende Empfehlungen auf Basis der Anlagegrundsätze (vgl. III. 1.). Der strategische Anlageausschuss wirkt an der Festlegung und der regelmäßigen Überprüfung dieser Anlagegrundsätze aktiv mit, damit die Anlagestrategie hinreichend diversifiziert und in ethisch nachhaltige Investments erfolgt. Wesentliche Änderungen in der Anlagestrategie sollen vor ihrer Umsetzung im strategischen Anlageausschuss dargelegt und beraten werden.
- Er gibt Empfehlungen zu Ergänzungen und Anpassungen der Anlagerichtlinie, die geeignet sind, die Anlageziele der Landeskirche zu realisieren.
- Er soll Handlungsempfehlungen geben, um die Risiken in der angestrebten Anlagestruktur zu begrenzen. Zur Beurteilung der Struktur der Kapitalanlagen und möglicher Anlagerisiken erhält der strategische Anlageausschuss regelmäßig ein aggregiertes Reporting.
- Er gibt Hinweise zu marktüblichen Rendite- und Risikoerwartungen für Anlageklassen und Anlageformen. Er soll die Landeskirche in der Darstellung und sachgerechten Bewertung ihrer Kapitalanlagen methodisch unterstützen.

2. Der operative Anlageausschuss

2.1. Mitglieder

Dem operativen Anlageausschuss gehören an:

- der Finanzdezernent im Landeskirchenamt,
- der Referatsleiter Finanzen / Mittlere Ebene im Landeskirchenamt,
- der Geschäftsführer des Verwaltungsrates des Altvermögens sowie
- der Kassenleiter im Referat Finanzen / Mittlere Ebene im Landeskirchenamt.

2.2. Arbeitsweise

Der operative Anlageausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Dritter bedienen.

2.3. Aufgaben

Der operative Anlageausschuss ist für die Umsetzung der vorgegebenen Anlagestrategie und die Beachtung der Anlagerichtlinie in den einzelnen Depots durch die dafür beauftragten Banken und Kapitalanlagegesellschaften verantwortlich. Er berichtet dem strategischen Anlageausschuss über die laufenden Entwicklungen.

Der operative Anlageausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Konkretisierung der Anlageziele und deren Umsetzung in Form von Anlagevorschlägen,

- Konzeptionelle Vorschläge zur Aufnahmen von Anlageklassen in die Anlagestrategie,
- Beachtung vorgegebener Ertrags- und Risikobandbreiten der Anlageklassen,
- Umsetzung der Anlagerichtlinie in den in der Vertragsgestaltung mit Banken, Assetmanagern und Kapitalanlagegesellschaften,
- die Erstellung des Reportings,
- Durchführung des Risikomanagements entsprechend einer bestehenden Risikorichtlinie der Landeskirche,
- Vorschläge zur Beibehaltung oder zum Wechsel von Fondsmanagern,
- Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

3. Banken, Investmentgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften

Das verwaltete Vermögen soll angelegt werden durch

- Kreditinstitute, die die geltenden Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und zu Liquiditätsanforderungen einhalten, und ihren Sitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums haben.
- Öffentlich rechtliche, genossenschaftliche oder privatwirtschaftliche Kreditinstitute, die Mitglied eines institutsgruppenbezogenen Einlagensicherungsfonds sind.
- Inländische Investmentgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften, die nach dem Investmentgesetz zugelassen und durch das BaFin beaufsichtigt sind.

4. Öffnungsklausel

In begründeten Einzelfällen können Kapitalanlagen rechtsverbindlich vorgenommen werden, die nicht oder nicht vollständig den Anforderungen oder Begrenzungen in dieser Anlagerichtlinie entsprechen, wenn der operative Anlageausschuss dem mehrheitlich zugestimmt hat und die Genehmigung des strategischen Anlageausschusses zeitnah eingeholt wird.

III. Anlagestrategie

Das Kapitalvermögen ist sicher, rentabel und unter Berücksichtigung ethisch nachhaltiger Aspekte anzulegen, wobei auf eine angemessene Liquidierbarkeit sowie eine ausreichende Mischung und Streuung zu achten ist. Zweck der Vermögensanlage ist die dauernde Erfüllbarkeit bestehender Leistungs- bzw. Rechtsverpflichtungen, eine zukunftsichernde Vorsorge sowie die Erfüllung der Anforderungen aus dem landeskirchlichen Haushalt.

Die Vermögensanlage stellt hohe Anforderungen an die Verwaltung. Inzwischen kommt dem qualitativen Anlagemanagement, dem Risikomanagement und der sachkundigen Aufsicht eine stärkere Bedeutung zu.

Mit der Mischung von verschiedenen Vermögensanlagen soll eine Risikoreduktion durch Streuung der anlagetypischen Risiken erreicht werden. Zur Risikoreduktion werden für Anlagesegmente zulässige Höchstsätze je Anlageart und Emittent bestimmt. Davon unberührt können in der taktischen Anlageklassenverteilung durch die Anlageausschüsse niedrigere Grenzen festgelegt sein:

Anlagesegment ²	Maximaler Anteil	
	Gesamtvermögen [in %]	pro Emittent [in %]
Festverzinsliche Wertpapiere * (mindestens Investment-Grade)	100	5
Aktien	35	5
Immobilien	25	5
Fremdwährungen (sofern nicht gesichert)	10	
Rohstoffe	10	
Andere Kapitalanlageformen	10	5
Liquidität und Geldmarktinstrumente	20	5
<p>Ausgeschlossene Anlageformen und verbotene Transaktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kauf und Verkauf von Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten, die ein Grundnahrungsmittel zum Gegenstand haben • Finanzielle Hebelwirkung über kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte • Effektenkreditgeschäfte und Leerverkäufe <p>Kauf oder Verkauf von Derivaten zu anderen als Absicherungszwecken</p>		

* bis zu 30% des Vermögens kann bei ein und derselben Gebietskörperschaft sowie internationalen Organisation oder demselben Kreditinstitut angelegt werden, für das kraft Gesetzes eine besondere Sicherung besteht.

² In Anlehnung an die „Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) sowie das Rundschreiben 15/2005 (VA) der BaFin „Anlage des gebundenen Vermögens, Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren“.

Durch die Steuerung und Verteilung der Vermögenswerte zwischen den zulässigen Anlagesegmenten realisiert die EKM ihre individuelle institutsunabhängige Anlagestrategie, die ihren Zielen und ihren Verpflichtungen möglichst optimal Rechnung trägt.

1. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristig ausgerichteten Vermögensentwicklung werden Anlagegrundsätze im strategischen Anlageausschuss formuliert und regelmäßig wiederkehrend durch den strategischen Anlageausschuss neu bewertet, um damit die kirchlichen Anlageziele bestmöglich zu realisieren.

Das Kapitalvermögen ist so anzulegen, dass unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse auch über mehrjährige Marktzyklen ein nachhaltiger Kapitalertrag erzielt wird.

Anlageklassen werden dann ausgewählt, wenn ihr langfristig zu erwartendes Rendite- Risikoverhältnis und ihr Diversifikationsbeitrag in der Gesamtstruktur des verwalteten Vermögens einen positiven Beitrag schaffen kann und die Zielerreichung verbessert.

Über die Ziele des „Magischen Dreiecks der Geldanlage“ hinaus sollen bei der Auswahl von Anlageklassen und Anlagetiteln die christlichen Werte berücksichtigt werden, was auch bedeutet, dass Geldanlagen sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen. Eine hilfswise Quantifizierung der genannten Anlageziele soll vorzugsweise durch öffentlich zugängliche Konzepte umgesetzt werden.³

³ Bsp.: Portal für nachhaltige Wertpapiere, Deutsche Börse AG, <http://www.boerse-frankfurt.de/DE/index.aspx?pageID=44&NewsID=5692>, 21.07.2011.

Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften und Portfolio-manager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden.

2. Anlageinstrumente

In den Anlageprozess der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen ethisch nachhaltige Aspekte mittels folgender Instrumente integriert werden:

Definierte Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien definieren, an welchen Kapitalerträgen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus ethisch nachhaltigen Gesichtspunkten nicht teilhaben will:

- Unternehmen, die geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes herstellen. Das Ausschlusskriterium gilt unabhängig von einem Umsatzanteil, der aus Rüstungsgeschäften resultiert.
- Unternehmen, die Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Volumen-Prozent herstellen, da von diesem Produkten ein erhöhtes Suchtpotential ausgeht.
- Unternehmen, deren Produkte bei übermäßigem oder dauerhaftem Konsum eine Suchtgefahr darstellen, insbesondere Tabak und nicht staatlich kontrolliertes Glücksspiel.

- Unternehmen, die durch ihre Produkte die Menschenwürde derart verletzen, dass sie Personen verunglimpfen oder erniedrigend darstellen.

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen gelten in gleicher Weise für den Eigenkapital- und den Fremdkapitalmarkt. Im Rentenmarkt werden darüber hinaus Anleihen von Staaten ausgeschlossen, die die Todesstrafe praktizieren oder nach der Definition von Transparency International als korrupt einzustufen sind.

Unterstützende Positivkriterien

Positivkriterien dienen der identifizierenden Auswahl von sonst gleich zu bewertenden Kapitalanlagealternativen. Da die Erstellung, Auflistung und Anwendung von Positivkriterien einen aufwendigen Research-Prozess voraussetzt, nutzt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Expertise spezialisierter europäischer Anbieter oder wählt Anlageformen, die konzeptionell durch einen „best-of/best-in-class-Ansatz“ gesteuert sind.

Themen- und Direktinvestments

Themen- und Direktinvestments, als Unternehmensbeteiligung oder Sachwertanlage in Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe oder Agrarinvestitionen, können nach Prüfung und positivem Votum des strategischen Anlageausschusses der EKM eingegangen werden, sofern sie nicht bereits eine ausgeschlossene Anlageform nach dieser Richtlinie darstellen.

Stimmrechtsausübung, Engagement und Unternehmensdialog

Die aktive Einflussnahme auf die Unternehmensführung (Engagement), den konstruktiven Unternehmensdialog und die Stimmrechtsausübung in Unternehmensorganen wird die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit anderen kirchlichen Körperschaften selbst oder durch Beauftragung Dritter ausüben.

3. Auftragsabwicklung und Orderausführung

Beauftragte Portfoliomanager sollen vertraglich darauf verpflichtet werden, für alle Wertpapiertransaktionen die bestmögliche Auftragsabwicklung zu suchen.

IV. Berichtswesen

Das Landeskirchenamt implementiert Berichtsstandards als formale Bestandteile eines kontinuierlichen Vermögensreportings, das auf einem professionellen, revisions sicherem Wertpapiermanagementsystem aufbaut und Nebenbuchhaltungssystem ist.

Das Berichtswesen soll neben der Renditeentwicklung auch die aktuelle Risikosituation für die Vermögensentwicklung widerspiegeln und zumindest einen kurzfristigen Risikoausblick geben.

Die Renditeberechnungen für die einzelnen Anlageklassen sollen so dargestellt sein, dass sie direkt vergleichbar sind und damit auch die Risikoreduktion bzw. die Ertragsstabilisierung durch das breit diversifizierte Vermögen sichtbar ist.

Im Rahmen eines transparenten und disziplinierten Anlageprozesses stehen die Berichte des internen Vermögensreportings der Anlageausschüsse auch den landeskirchlichen Gremien zur Verfügung, gegenüber denen eine Informations- oder Berichtspflicht begründet ist.

V. Risikomanagement

Als Bestandteil eines aktiv gesteuerten Kapitalanlageprozesses hat das Risikomanagement unter Berücksichtigung sich verändernder Kapitalmarktsituation regelmäßig wiederkehrend zu prüfen, ob die Gewichtung der Anlageklassen (Asset-Allokation) sowie die Deckung finanzieller Ansprüche gewährleistet ist. Die Grundlage hierfür bietet eine Risikorichtlinie der Landeskirche.

In die Risikobetrachtung sind folgende übliche Risiken der Kapitalanlage einzubeziehen:

- allgemeine Marktrisiken aus ungünstigen Marktverläufen, z.B. auf Aktien- und Rentenmärkten,
- Konzentrationsrisiken (je Emittent, Kreditinstitut, Objekt, Branche, Region etc.),
- Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Papiere und Liquidierbarkeit),
- Kredit- bzw. Bonitätsrisiken,
- Abwicklungsrisiken,
- sonstige relevante Risiken.

Auch die Definition und Bemessung von Risiken erfolgen auf Grundlage einer Risikorichtlinie der Landeskirche.

VI. Übergang und Inkrafttreten der Anlagerichtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt für die Landeskirche die Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinie der ELKTh) vom 21. Juni 2005 (ABl. ELKTh S. 267) außer Kraft.

Für bereits bestehende Anlagen gilt hinsichtlich der Transformation in die zukünftige Anlagestruktur laut dieser Richtlinie ein Übergangszeitraum von 5 Jahren beginnend ab dem Inkrafttreten.

Hinweis zum Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche

Die vorliegende Richtlinie bewegt sich im Rahmen des vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) herausgegebenen Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 113, Hannover 2011.

Beziehbar ist das Heft über:

EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

Der Text ist auch im Internet nachzulesen unter :
www.ekd.de/EKD-Texte/ekdtext_113.html

↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM
EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM
↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM
EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM
↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM

Design: arnold.berthold.reinicke Foto: schnerpf | photocase.com



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

HERAUSGEBER

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (EKM) Finanzdezernat
Michaelisstraße 39 | 99084 Erfurt |
Telefon (0361) 51800-500 | Telefax -509
www.ekmd.de